

## **secunet Security Networks AG**

### **Entsprechenserklärung 2014**

Vorstand und Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG geben hiermit gemäß § 161 AktG die folgende Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ab:

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung vom 13. Mai 2013 bzw. 24. Juni 2014 wurde und wird von der secunet Security Networks AG mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

#### **3.8 Abs. 3 In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden**

*Erläuterung: Der secunet-Aufsichtsrat führt die Geschäfte mit einem Höchstmaß an Verantwortungsbewusstsein. Ein Selbstbehalt würde hier keine zusätzliche Verbesserung oder Anreizwirkung erzielen.*

#### **5.1.2 Abs. 2 Satz 3 Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden**

*Erläuterung: Die secunet Security Networks AG verzichtet auf die Festlegung einer Altersgrenze für die Vorstände, da die Eignung zur Ausübung eines Vorstandsamtes nicht pauschal vom Alter des jeweiligen Vorstandsmitglieds abhängt. Eine Altersgrenze würde daher die Auswahl geeigneter Kandidaten generell unangemessen beschränken.*

#### **5.3.1 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.**

*Erläuterung: Der Aufsichtsrat verfügte bis zum 14. Mai 2014 über einen Ausschuss, das Präsidium. Der Aufsichtsrat ist nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass auch dieser Ausschuss im Hinblick auf eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats nicht erforderlich ist. Daher wurde das Präsidium am 14. Mai 2014 aufgelöst. Seitdem verfügt der Aufsichtsrat über keine Ausschüsse mehr. Dies ist nach Auffassung des Aufsichtsrats auch nicht notwendig, da sich der Aufsichtsrat aus nur sechs Mitgliedern zusammensetzt. In einem Gremium dieser Größe ist eine effiziente Arbeit des Aufsichtsrats auch ohne die Bildung von Ausschüssen gewährleistet.*

#### **5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten**

*Erläuterung: Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats würde die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsausschusses die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit im Hinblick auf die Rechnungslegung, das Risikomanagement, die Compliance und Abschlussprüfung nicht erhöhen.*

### **5.3.3 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden**

*Erläuterung: Der Aufsichtsrat der secunet Security Networks AG besteht lediglich aus sechs Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder sind von den Anteilseignern gewählt. Ein zusätzlicher Nominierungsausschuss ist daher nicht eingerichtet.*

**5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.**

**Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen.**

*Erläuterung: Die Gesellschaft hat am 31. März 2014 ihre Entsprechenserklärung aktualisiert und vorsorglich eine Abweichung von den vorgenannten Empfehlungen erklärt. Hintergrund dieser Abweichungserklärung war, dass im Zusammenhang mit den Aufsichtsratswahlen, die in der ordentlichen Hauptversammlung 2014 stattfanden, keine Frau zur Wahl vorgeschlagen werden konnte, obwohl dies auf der Grundlage der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die konkreten Ziele für seine Zusammensetzung aus November 2013 angestrebt wurde. Der Aufsichtsrat hat sich im November 2014 erneut mit den vorgenannten Empfehlungen befasst und konkrete Zielsetzungen für seine Zusammensetzung im Sinne von Nummer 5.4.1 Abs. 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen. Nach diesem Beschluss wird insbesondere weiterhin angestrebt, zur nächsten Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, die in der ordentlichen Hauptversammlung 2019 ansteht, zumindest eine Frau zur Wahl in den Aufsichtsrat vorzuschlagen. Seit diesem Beschluss des Aufsichtsrats wird den Empfehlungen wieder entsprochen.*

**5.4.6 Abs. 1 Satz 2 Bei der Festsetzung der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder sollen der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden**

*Erläuterung: Der Aufsichtsrat der Gesellschaft verfügte bis zum 14. Mai 2014 über einen Ausschuss, das Präsidium. Eine gesonderte Vergütung des Vorsitzes sowie der Mitgliedschaft im Präsidium haben wir nicht für zweckmäßig gehalten, da Sitzungen des Präsidiums regelmäßig in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit Sitzungen des Aufsichtsrats stattfanden. Seit der Auflösung des Präsidiums am 14. Mai 2014 verfügt der Aufsichtsrat über keine Ausschüsse mehr, so dass sich die Frage einer gesonderten Vergütung für den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen derzeit nicht mehr stellt.*

secunet Security Networks AG

Essen, 26. November 2014

- Der Vorstand -

- Der Aufsichtsrat -